

unnöthige Härten zu vermeiden, die Versagung nicht obligatorisch, sondern facultativ zu machen. Auf dieser Erwägung beruht die Ziffer 5 des §. 57a. Dem pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörden soll es überlassen bleiben, von der dort gegebenen Bestimmung den geeigneten Gebrauch zu machen. Es kommt hinzu, daß die unter der jetzigen Ziffer 2 aufgestellte beschränkte Liste strafbarer Handlungen, durch welche die Willkür bei Versagung von Legitimationscheinen ausgeschlossen werden soll, gerade zu willkürlicher Anwendung des Gesetzes Anlaß gibt, weil dieselbe mit der Terminologie des nach der Gewerbeordnung erlassenen Reichsstrafgesetzbuches nicht harmonirt, und weil es daher im einzelnen Falle zweifelhaft sein kann, ob eine vorliegende Bestrafung unter diese Liste fällt. Der im jetzigen §. 57. Ziffer 2 am Schlusse vorausgesetzte Fall ferner, daß Jemand zu einer Gefängnißstrafe von weniger als 6 Wochen und zugleich zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt worden ist, kann nicht mehr vorkommen (Str.-Ges.-B. §. 32.), wie denn auch das Strafgesetzbuch nicht mehr die „Beschränkung“, sondern nur den „Verlust“ der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von einem bis zu zehn Jahren kennt.

Eine gewisse Minimalhöhe der erkannten Freiheitsstrafe ist beibehalten, obgleich von vielen Seiten hiergegen geltend gemacht worden ist, daß namentlich bei Vergehen oder Uebertretungen gegen das Eigenthum oder bei Vergehen gegen die Sittlichkeit ohne Rücksicht auf die nach dem subjectiven Ermessen des Richters sich richtende Dauer der erkannten Strafe die Versagung des Wandergewerbescheins für eine gewisse Zeit eintreten müsse. Dagegen konnte das entscheidende Strafmaß unbedenklich auf vier Wochen beschränkt werden, wie ja die Ziffer 2 des jetzigen §. 57. unter Umständen ebenfalls eine geringere als sechswöchige Freiheitsstrafe aufstellt; in gleicher Weise konnte die Frist, während welcher die Versagung nach Verbüßung der Strafe noch statthaft ist, Angesichts der Schwere der Verbrechen, die in Frage kommen können, und andererseits des Umstandes, daß es sich nicht um Fälle obligatorischer Versagung handelt, ohne Bedenken auf drei Jahre ausgedehnt werden.

Der Fall, daß sich Jemand in strafrechtlicher Untersuchung befindet, ist in der Gewerbeordnung nicht als Versagungsgrund aufgeführt. Diese Lücke bedarf der Ausfüllung. Ist doch schon der Fall vorgekommen, daß Jemanden, der bis dahin Pfandleiher gewesen war und sich wegen strafbaren Eigennuzes (§. 290. d. Str.-Ges.-B.) in Untersuchung befand, der Legitimationschein zum Hausiren mit den ihm aus seinem früheren Geschäfte angeblich rechtmäßig zur Verwerthung gebliebenen Pfändern ertheilt werden mußte. Auch für solche Fälle muß die Versagung des Wandergewerbescheins wenigstens möglich sein.

Die Ziffer 5 des §. 57a. ist zur Beseitigung dieses Mangels bestimmt, die Fassung entspricht den Vorschriften der Strafprozeßordnung (vergl. §. 151. u. ff. derselben).

Von verschiedenen Seiten ist unter Berufung auf den früheren gesetzlichen Zustand der Wunsch geäußert, es möge eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden, die dahin geht, daß auch älteren als 21 Jahre alten Personen, etwa bis zu 24, 25 ja sogar 30 Jahren, eben des geringen Alters wegen, der Wandergewerbeschein versagt werden könne. Bei dem Standpunkte, den der Entwurf einnimmt, konnte diesem Verlangen so wenig wie dem Vorschlage stattgegeben werden, statt aller Specialisirung der Versagungsgründe lediglich zu der früheren Gesetzgebung zurückzukehren, welche in fast allen Staaten die Zulassung zum Hausirergewerbe von der Zuverlässigkeit und Unbescholtenheit abhängig machte.

§. 58. anlangend, so enthält die Gesetzesvorlage über die

Zurücknahme des Scheins innerhalb des Kalenderjahres keine Bestimmungen, woraus gefolgert werden muß, daß solche Zurücknahme unzulässig ist. Die Praxis stimmt mit dieser Anschauung überein. Allein diese Lücke des Gesetzes bedarf der Ergänzung. Wenn die öffentliche Sicherheit gebietet, einem wegen Diebstahls bestraften Menschen von vornherein die Erlaubniß zum Gewerbebetrieb im Umherziehen zu verweigern, so muß aus dem gleichen Grunde, wenn die Vorstrafe erst nachträglich bekannt wird oder die Bestrafung im Laufe des Jahres erfolgt, die Zurücknahme des Scheins zulässig sein. Wenn Bestrafung wegen Bettelns einen Grund zur Verweigerung des Scheines bildet, so ist es inconsequent, einem Hausirer, der sein Gewerbe zum Bagiren und Betteln gemißbraucht hat und deshalb bestraft worden ist, nach verbüßter Strafe den Wandergewerbeschein zurückzugeben.

Die öffentliche Sicherheit erheischt es, dem Diebe nicht noch bis zum Ablaufe des Kalenderjahres Gelegenheit zu geben, Haus bei Haus zu stehlen oder Diebsgelegenheiten auszukundschaften, und die öffentliche Ordnung verlangt, dem Bettler und Vagabunden seinen Schein abzunehmen.

Es muß die Achtung vor der Rechtsordnung schädigen, wenn die Bevölkerung solche Individuen, gleichsam zum Stehlen und Betteln polizeilich legitimirt, umherziehen sieht. Der §. 58. des Entwurfs will hier Abhilfe schaffen. Indem er mit Ausschluß jedes Zwanges nur die Möglichkeit der Zurücknahme des Wandergewerbescheins ausspricht, bleibt er in Uebereinstimmung mit dem System der Gewerbeordnung (§. 53.).

In Bezug auf das Verfahren bei Versagung bez. Zurücknahme des Wandergewerbescheines läßt die Vorlage dieselben Vorschriften bestehen, wie sie die Gewerbeordnung aufstellt. Sie bestimmt in dieser Hinsicht in §. 63.:

„Wird der Wandergewerbeschein versagt oder zurückgenommen, oder wird die erfolgte Ausdehnung desselben zurückgenommen, so ist dies dem Betheiligten mittelst schriftlichen Bescheides unter Angabe der Gründe zu eröffnen. Der Bescheid ist vorläufig vollstreckbar. Gegen den Bescheid ist der Recurs zulässig. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §. 20. und 21.“

Letztere sind bereits ihrem Inhalte nach angeführt worden.

#### b. Die Legitimationskarte.

Dieselbe ist nach §. 44a. für den eigentlichen Handlungsreisenden erforderlich; in Bezug auf den Buchhandel also für Denjenigen, welcher außerhalb des Bezirkes der gewerblichen Niederlassung bei Buchhändlern Bestellungen aufsucht.

Die Legitimationskarte enthält den Namen der Person und Firma, in deren Dienste er handelt, und die nähere Bezeichnung des Gewerbebetriebes.

Ausgestellt wird die Legitimationskarte auf Antrag des Inhabers des stehenden Gewerbebetriebes von der für dessen Niederlassungsort zuständigen Verwaltungsbehörde; gültig für die Dauer des Kalenderjahres und den Umfang des Reiches.

Die Legitimationskarte ist zu versagen, wenn bei Demjenigen, für welchen sie beantragt wird, eine der im §. 57. bezeichneten Voraussetzungen zutrifft; außerdem darf sie nur dann versagt werden, wenn eine der im §. 57a. Ziffer 2 bis 6 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt.

Die Legitimationskarte kann durch die Behörde, welche sie ausgestellt hat, zurückgenommen werden, wenn sich ergibt, daß eine der im §. 57. bezeichneten Voraussetzungen zur Zeit der Ertheilung derselben vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben, oder nach Ertheilung derselben eingetreten ist, oder wenn bei dem Geschäftsbetriebe die im §. 44. gezogenen Schranken überschritten werden.